

1961 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979
betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreis-
laufes (Hydrographiegesetz) samt Anlagen

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für die Hydrographie als Staatsaufgabe eine dem Art. 18 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Aufgabe der Hydrographie ist die Erfassung des Wasserkreislaufes auf der Erdoberfläche sowie die Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen für Wirtschaft und Technik, insbesondere alle Bereiche der Wasserwirtschaft, die Raumordnung und den Umweltschutz. Erhöhte Anforderungen an die hydrographische Grundlagenbeschaffung werden vor allem durch die aktuelle Bedeutung des Wassers, jede Aktivität auf wasserwirtschaftlichem Gebiet und die immer intensivere Nutzung des Lebensraumes gestellt. Diese steigenden Anforderungen an die Hydrographie erfordern eine entsprechende personelle und finanzielle Dotierung, wobei im Interesse der gesamten Volkswirtschaft vor allem die folgenden drei Voraussetzungen zu erfüllen sind:

- Die ausreichende Ausstattung des Beobachtungsnetzes mit den für die hydrographischen Erhebungen notwendigen gewässerkundlichen Einrichtungen.

- Die Anpassung der Leistungskapazität auf dem Personalsektor an die Notwendigkeiten nicht nur die Beobachtungen der wasserwirtschaftlichen Praxis durch Lieferung aktuellen Datenermaterials rasch verwertbar zu machen, sondern dieses Material auch in umfassenden Studien auszuwerten.

- Zur Erreichung dieser Zwecke müssen ausreichende finanzielle Mittel für hydrographische Erhebungen aufgewendet werden, da diese Arbeiten Ausgangsbasis für alle wasserbaulichen Maßnahmen und wasserwirtschaftlichen Planungen sind.

Da die Ordnung der Wasserwirtschaftsverhältnisse auch die staatliche Vorsorge für eine ausreichende Hydrographie bedingt, soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß die bisher vom Bundesgesetzgeber durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1959 mit dem § 57 WRG 1959 über gewässerkundliche Einrichtungen und dem

- 2 -

§ 58 WRG 1959 über die Förderung der Gewässerkunde geschaffene Teilregelung zu einer umfassenden Regelung der Hydrographie ausgestaltet werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz) samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 01 30

K o p p e n s t e i n e r
Berichterstatte

Leopoldine P o h l
Obmannstellvertreter